

Ihr Gesprächspartner:

Hannes Stockhammer

AK-Bezirksstellenleiter

Aktuelles aus der AK Kirchdorf:
Unbezahlte Überstunden

Sommorgespräch
am Mittwoch, 1. August 2018, um 12 Uhr
Restaurant Tartuffel, Kirchdorf

Beratungsleistung der AK Kirchdorf auf hohem Niveau

Dass etwas bei der Endabrechnung nicht stimmt oder im laufenden Arbeitsverhältnis Entgelt nicht korrekt ausbezahlt wird, ist nach wie vor keine Seltenheit – dies zeigen die aktuellsten Zahlen aus der AK-Beratung: Im ersten Halbjahr 2018 wandten sich 3117 Arbeitnehmer/-innen aus dem Bezirk Kirchdorf an die Rechtsexperten/-innen der Arbeiterkammer. Durch außergerichtliche Interventionen und auf dem Gerichtsweg hat die AK Kirchdorf in diesem Zeitraum rund 130.500 Euro erkämpft. In vielen Fällen ging es um unbezahlte Mehrarbeits- und Überstunden.

Dauerbrenner Überstunden

Überstundenarbeit liegt vor, wenn die gesetzlich zulässige wöchentliche Normalarbeitszeit von 40 Stunden oder die tägliche Normalarbeitszeit von acht Stunden überschritten wird.

Nicht als Überstunden gelten:

- Gleitzeitguthaben, die übertragen werden können
- Zeitguthaben, die in die nächste Durchrechnungsperiode übertragen werden können
- Mehrarbeit von Teilzeitbeschäftigten (d.h. Überstunden liegen hier erst vor, wenn die wöchentliche oder tägliche Normalarbeitszeit überschritten wird)

Derzeit sind bis zu zehn Überstunden pro Woche zulässig. Die Tagesarbeitszeit darf dabei grundsätzlich zehn Stunden nicht überschreiten. Durch Gesetz, Kollektivvertrag oder Betriebsvereinbarung kann die tägliche oder wöchentliche Normalarbeitszeit aber schon jetzt ausnahmsweise verlängert werden.

Bezahlung von Überstunden

Bei Überstunden muss die geleistete Arbeitszeit inklusive Überstundenzuschlag abgegolten werden. Das kann durch Geld oder Zeitausgleich erfolgen. Grundsätzlich beträgt der Zuschlag 50 Prozent. In vielen Kollektivverträgen ist aber für Nacht-, Feiertags- und Sonntagsarbeit ein 100-Prozent-Zuschlag vorgesehen.

Betriebliche oder vertragliche Vereinbarungen, dass Überstunden im Verhältnis 1:1 abgegolten werden, sind nicht zulässig. Wenn Zuschläge über derartige Konstruktionen vorenthalten werden, können sie mit Hilfe der Arbeiterkammer nachgefordert werden. Dafür sind genaue Arbeitszeitaufzeichnungen erforderlich, auf denen Datum und Uhrzeit von Arbeitsbeginn und -ende klar ersichtlich sind.

Überstundenpauschale

Eine Überstundenpauschale deckt die durchschnittlich anfallenden Überstunden ab. Werden im Durchschnitt eines längeren Zeitraumes (etwa innerhalb eines Jahres) mehr Überstunden geleistet als durch die Pauschale abgedeckt werden, so sind diese zusätzlich zu bezahlen.

Rund ein Fünftel der Überstunden unbezahlt

Im vergangenen Jahr leisteten die österreichischen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer rund 250 Millionen Über- und Mehrarbeitsstunden – verteilt auf 663.100 Beschäftigte, die regelmäßig und im Durchschnitt 7,2 Überstunden bzw. Mehrarbeitsstunden pro Woche leisten mussten. Für diese Über- bzw. Mehrarbeitsstunden gebührten den Arbeitnehmern/-innen geschätzt rund zwei Milliarden Euro an Zuschlägen.

Von diesen Überstunden wurde fast ein Fünftel gar nicht bezahlt, weder in Zeitausgleich noch in Geld. Damit wurde den Arbeitnehmern/-innen innerhalb eines Jahres rund eine Milliarde Euro vorenthalten. Den oberösterreichischen Arbeitnehmern/-innen entgingen durch Mehrarbeits- und Überstundenklau rund 150 Millionen Euro – pro Kopf sind das durchschnittlich rund 9800 Euro.

So erfolgt der Überstundenklau

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bleiben aus verschiedenen Gründen auf ihren Überstunden sitzen, weil viele Arbeitgeber sehr „kreativ“ dabei sind, ihnen die entsprechende Bezahlung vorzuenthalten.

- Arbeitnehmer/-innen werden bei der Bezahlung von Überstunden und Mehrarbeitsstunden so lange vertröstet, bis die Ansprüche verfallen sind.

Diese Verfallsfristen können, je nach Kollektivvertrag, sehr kurz sein.

- Viele Arbeitnehmer/-innen wagen es aus Angst um den Arbeitsplatz nicht, im aufrechten Arbeitsverhältnis nichtbezahlte Überstunden einzufordern, was häufig zu deren Verfall führt.
- Gewisse Arbeitszeiten (z. B. Vorbereitungs- oder Abschlussarbeiten nach Geschäftsschluss) werden von den Arbeitgebern gar nicht als Arbeitszeiten anerkannt.
- Manche Unternehmen fälschen systematisch Arbeitszeitaufzeichnungen von Mitarbeitern/-innen zu ihren Gunsten. Andere wiederum verhindern die Aufzeichnung unzulässiger Überstunden.

Wunsch nach Reduktion der Arbeitszeit

Aus den genannten Gründen wollen drei Viertel der Beschäftigten, die mehr als 40 Stunden pro Woche arbeiten, die Arbeitszeit reduzieren. Das zeigt der Österreichische Arbeitsklima Index der AK Oberösterreich. Am häufigsten formulieren diesen Wunsch Beschäftigte im Gesundheits- und Sozialbereich, gefolgt von jenen, die im Bereich der unternehmensnahen Dienstleistungen tätig sind und Arbeitnehmern/-innen in Industrie und Gewerbe sowie in der Verwaltung.

Ein (haarsträubender) Fall aus der Praxis

Insgesamt 898 (!) Mehrarbeits- und Überstunden – geleistet binnen eines Jahres – blieb ein Arbeitgeber, ein Wirt aus dem Bezirk Kirchdorf, seiner Beschäftigten schuldig. Die Frau arbeitete als Kellnerin in dem Betrieb. Als das Arbeitsverhältnis einvernehmlich aufgelöst wurde, wandte sich die Frau an die Arbeiterkammer Kirchdorf, um sich ihre Endabrechnung überprüfen zu lassen, die offensichtlich mehr als unvollständig war. Tatsächlich fehlten alle Mehrarbeits- und Überstunden samt Zuschläge, ein Teil der Sonderzahlungen sowie die Urlaubersatzleistung. Überhaupt bekam die Frau während der gesamten Beschäftigungsdauer keine einzige Lohnabrechnung.

Die Rechtsexperten der AK Kirchdorf wandten sich per Schreiben an den ehemaligen Arbeitgeber der Frau und forderten ihn zur Zahlung der ausstehenden Summe auf. Dieser jedoch behauptete, die Kellnerin hätte überhaupt keine Mehrarbeit oder Überstunden geleistet. Damit kam der Chef aber nicht durch: Die Frau hatte glücklicherweise ganz genaue Arbeitszeitaufzeichnungen geführt, die nun als Beweismittel dienen. Da sich der Arbeitgeber weiterhin weigerte, zu zahlen, reichte die AK Klage beim Arbeitsgericht ein. Das Urteil ist noch ausständig. Für die Arbeitnehmerin geht es laut Berechnungen der AK Kirchdorf immerhin um insgesamt 14.000 Euro!

AK Kirchdorf - Serviceangebot

Öffnungszeiten

Montag bis Donnerstag: 7:30 Uhr bis 16 Uhr
Freitag: 7:30 Uhr bis 13:30 Uhr

Persönliche Beratung während der Öffnungszeiten. Um Terminvereinbarung unter Tel. +43 (0)50/6906-4611 wird gebeten. Damit werden längere Wartezeiten vermieden.

Telefonische Beratung während der Öffnungszeiten und am Dienstag bis 19 Uhr unter Tel. +43 (0)50/6906-1 – aus ganz Oberösterreich.

Bildungsberatung jeden zweiten Freitag ab 14.30 Uhr nach vorheriger Terminvereinbarung unter Tel. +43 (0)50/6906-4611

Kontakt

Sengsschmiedstraße 6, 4560 Kirchdorf

Tel: +43 (0)50/6906-4611

Fax: +43 (0)50/6906-4199

E-Mail: kirchdorf@akooe.at

Homepage: <https://ooe.arbeiterkammer.at/Kirchdorf>